



Resolution 2405 (2018)

**verabschiedet auf der 8199. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. März 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2344 (2017), mit der er das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis einschließlich 17. März 2018 verlängerte,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

unter Hinweis auf seinen jüngsten Besuch in Kabul vom 13. bis 15. Januar als eine Bestätigung der fortgesetzten und standhaften Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für ein friedliches, sicheres, stabiles und florierendes Afghanistan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die demokratischen Institutionen zu stärken,

betonend, von welcher zentraler Bedeutung ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung aller derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, mit dem Ziel, eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan herbeizuführen, und unter Begrüßung der Anstrengungen, den Friedensprozess voranzubringen, einschließlich derjenigen, die über den Hohen Friedensrat unternommen werden,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle des Prozesses von Kabul und unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft,

** Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 27. April 2018 (gilt nur für Deutsch).



erfreut darüber, dass die Regierung der nationalen Einheit jetzt in ihr viertes Jahr geht, und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung auf eine von Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

unter Hinweis auf die Ankündigung der Unabhängigen Wahlkommission Afghanistans, dass 2018 Parlaments- und Bezirksratswahlen stattfinden werden, betonend, wie wichtig raschere Fortschritte bei den Wahlreformen in Afghanistan und in Bezug auf die Abhaltung glaubhafter und inklusiver Parlaments- und Bezirksratswahlen im Jahr 2018 und Präsidentschaftswahlen im Jahr 2019 sind, und unter Betonung der Notwendigkeit einer anhaltenden diesbezüglichen Unterstützung durch die UNAMA auf Ersuchen der afghanischen Behörden,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die regionale, interregionale und internationale Kooperation voranzubringen und so den Aufbau einer Gemeinschaft für eine gemeinsame Zukunft für die Menschheit zu unterstützen, um auf Dauer Frieden, Sicherheit, Wohlstand, eine nachhaltige Entwicklung und die Menschenrechte in Afghanistan zu fördern, und unter Begrüßung der gemeinsamen Bemühungen um die Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit und die Förderung gemeinsamer Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung in der gesamten Region,

in dieser Hinsicht in Anerkennung der positiven Wirkung und der anhaltenden Bedeutung der internationalen Verpflichtungen, die auf dem Warschauer Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) 2016 eingegangen und 2017 bekräftigt wurden und die auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz 2016 eingegangen wurden, und die Ankündigung der Strategie der Vereinigten Staaten von Amerika für Afghanistan am 21. August 2017 und der Strategie der Europäischen Union zu Afghanistan, die am 16. Oktober 2017 angenommen wurde, als wichtige Entwicklungen im Kontext anhaltender internationaler Unterstützung für Sicherheit, Entwicklung und Stabilität in Afghanistan begrüßend,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

Kenntnis nehmend von der Siebenten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 14. und 15. November 2017 in Aschgabat (Turkmenistan) stattfand, und von dem Ministertreffen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, das am 1. Dezember 2017 in Baku (Aserbaidschan) stattfand,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, die Weiterentwicklung dieser Kräfte zu unterstützen, und in Würdigung der von den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften bewiesenen Resilienz und außergewöhnlichen Tapferkeit, der von ihnen erzielten Fortschritte sowie ihrer führenden Rolle bei der Sicherung ihres Landes und im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der fortbestehenden Verpflichtung auf die Erhöhung der Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht der afghanischen nationalen Sicherheitsinstitutionen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedener Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und aller gewaltsamen Angriffe, erneut erklärend, dass gezielte, vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind und möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und mit der Aufforderung, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten aller genannten Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und feststellend, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Präsenz und die zunehmenden Aktivitäten von mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen in Afghanistan, die die Sicherheit Afghanistans und der Länder in der Region, einschließlich in Zentralasien, ernsthaft bedrohen, und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Anstrengungen der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Kampf gegen diese Organisationen sowie der diesbezüglichen Unterstützung durch die internationalen Partner Afghanistans,

bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Hinweis auf die laufende Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und die Fortsetzung der Zusammenarbeit der afghanischen Regierung, des Hohen Friedensrats und der UNAMA mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Tätigkeiten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, wie aus dem Bericht der UNAMA vom Februar 2018 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht, und unter Verurteilung der oft in von Zivilpersonen bewohnten Gebieten verübten Selbstmordanschläge und der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, sowie derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, und von Journalistinnen und Journalisten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan und des Verkehrs und Handels damit, die laut dem vom Büro

der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung am 15. November 2017 veröffentlichten Bericht „Afghanistan Opium Survey“ erheblich zugenommen haben, die Regierung Afghanistans ermutigend, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und regionaler Partner die Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels mittels eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes zu verstärken, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bei der Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Büro in dieser Hinsicht spielt,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen sowie ihre Bildung, ihre Menschenrechte und ihre volle Teilhabe und Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen für die Anstrengungen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afghanistan unverzichtbar sind, mit der nachdrücklichen Aufforderung zur vollen Durchführung der Resolution 1325 (2000) und betonend, dass Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten Schutz erhalten müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in Afghanistan und die unverzichtbare Rolle unterstützend, die der Regierung Afghanistans bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die Bürger des Landes in Abstimmung mit der effizienten und wirksamen Bereitstellung dieser Hilfe durch die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen einer einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 2018 (S/2018/165);
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die UNAMA auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;
3. *begrüßt* die Ergebnisse der strategischen Überprüfung der mandatsmäßigen Aufgaben, Prioritäten und entsprechenden Ressourcen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs, unter anderem in Bezug auf die Ausrichtung der operativen Funktionen der Mission zur Unterstützung der Friedensbemühungen an dem vom Generalsekretär gesetzten Schwerpunkt auf der Einbindung der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in die drei Säulen der Arbeit der Vereinten Nationen innerhalb Afghanistans, unter anderem bei der Unterstützung eines innerafghanischen Dialogs, der zu einem stabilen und alle Seiten einschließenden politischen Umfeld führt;
4. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010), 1974 (2011), 2041 (2012), 2096 (2013), 2145 (2014), 2210 (2015) 2274 (2016) und 2344 (2017) und in den nachstehenden Ziffern 6 und 7 festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2019 zu verlängern;
5. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der UNAMA Afghanistan bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit der Transformationsdekade (2015-2024) und mit den Vereinbarungen, die auf den internationalen Konferenzen von Kabul (2010), London (2010 und 2014), Bonn (2011), Tokio (2012) und Brüssel (2016) und auf den NATO-Gipfeltreffen von Lissabon (2010), Chicago (2012), Wales (2014), Warschau (2016) und Brüssel (2017) zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

6. *beschließt ferner*, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London, Kabul, Tokio und Brüssel und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag und in enger Abstimmung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedensprozess zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung des Hohen Friedensrats und seiner Tätigkeit und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, ebenfalls in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012) und 2255 (2015) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der für 2018 vorgesehenen Parlaments- und Bezirksratswahlen und der Präsidentschaftswahlen im Jahr 2019, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans, einschließlich der Wahlreformaßnahmen, die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn, Tokio und Brüssel und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans;

c) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der Reformagenda der Regierung, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen als Moderatoren und Mitorganisatoren entwicklungspolitischer Foren, unter anderem bei der Erarbeitung und Überwachung von Rahmenvereinbarungen über gegenseitige Rechenschaft, bei der Förderung eines kohärenten Informationsaustauschs und kohärenter Analysen sowie bei der Konzipierung und Bereitstellung von Entwicklungshilfe auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise, und die Steuerung der auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen geleisteten Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise die internationalen Partner für Folgemaßnahmen zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung Afghanistans bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und Brüssel eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kosteneffizienz, zu unterstützen;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu beobachten, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Haftorte zu beobachten, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der NATO und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der NATO eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die UNAMA und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit der Reformagenda der Regierung Afghanistans zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität uneingeschränkt vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken, mit einem verstärkten Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau in den von der Regierung Afghanistans benannten Kernbereichen, um in allen Programmen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu einem nationalen Durchführungsmodell zu gelangen, das eine klare handlungsorientierte Strategie für eine Transition zu afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Bedingungen vorsieht, einschließlich einer stärkeren Nutzung landeseigener Systeme:

a) durch eine angemessene Präsenz der UNAMA, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung Afghanistans die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Politik der Regierung;

b) die Regierung Afghanistans bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der afghanischen Regierung und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind, mit besonderem Augenmerk auf Entwicklungslösungen in Gebieten mit hohen Rückkehrerzahlen;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende und ausreichende Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans und zur Unterstützung ihrer Prioritäten ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt;

10. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedensprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Friedensausschüsse in den Provinzen, und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation, einschließlich der effektiven und sinnvollen Partizipation von Frauen und Frauenrechtsgruppen, zu fördern, entsprechend dem Kommuniké der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die im Rahmen des Ergebnisses eines solchen Prozesses der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen unterhalten, die Verfassung achten und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und legt der Regierung Afghanistans nahe, von den Guten Diensten der UNAMA Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der durch die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats eingeführten Maßnahmen und Verfahren zu unterstützen;

11. *betont* die Rolle, die der UNAMA dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit ihr einen inklusiven Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu unterstützen und zugleich in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans auch weiterhin die Wirkung des genannten Friedensprozesses in Bezug auf die im Kommuniké der Kabuler Konferenz und in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz festgelegten Parameter zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

12. *fordert* alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans *auf*, die Anstrengungen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Afghanistan über den Prozess von Kabul für Frieden und Sicherheit fortzusetzen, der am 6. Juni 2017 in Kabul unter der Führung der Regierung Afghanistans eingeleitet wurde, um auf die rasche Abhaltung direkter Gespräche zwischen der Regierung Afghanistans und bevollmächtigten Vertretern von Taliban-Gruppen hinzuwirken, und begrüßt die im Gang befindlichen internationalen Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Stabilität in Afghanistan;

13. *begrüßt* die Annahme des Strategischen Plans für Frieden und Aussöhnung, den der Hohe Friedensrat Afghanistans vorgelegt hat, und fordert seine wirksame Durchführung, betont, dass das zwischen der Regierung Afghanistans und dem Hohen Friedensrat und Hizb-e-Islami am 29. September 2016 unterzeichnete Friedensabkommen eine wichtige Entwicklung im Gesamtrahmen der Friedensbemühungen der Regierung darstellt, und fordert seine wirksame Durchführung;

14. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan auf der Grundlage inklusiver, transparenter und glaubhafter Wahlen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die bevorstehende Abhaltung von Parlaments- und Bezirksratswahlen im Jahr 2018 und Präsidentschaftswahlen im Jahr 2019 im Einklang mit den relevanten internationalen Konferenzen und der Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen des Wahlprozesses herbeizuführen, und betont, wie wichtig raschere diesbezügliche Fortschritte sind, ersucht die UNAMA, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Hilfe zur Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Teilhabe von Frauen als Wählerinnen wie als Kandidatinnen;

15. *begrüßt* den neuen Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan, in dem die strategischen Politikprioritäten auf dem Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit dargelegt werden, und die Vorlage fünf neuer nationaler Prioritätenprogramme betreffend eine Bürger-Charta, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, die Stadtentwicklung, umfassende Fragen der Landwirtschaft und die nationale Infrastruktur, mit dem Ziel, die Bedingungen für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Stabilität zu verbessern, begrüßt die langfristige Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaft, wie in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vereinbart, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der Reformagenda, der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung gemäß der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft;

16. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul, Bonn, Tokio, London und Brüssel eingegangen sind;

17. *fordert* die Vereinten Nationen sowie die breitere internationale Gemeinschaft *auf*, die Reformagenda der Regierung Afghanistans auch weiterhin zu unterstützen;

18. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu erleichtern, und fordert alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich der Resolution 2242 (2015), durch geeignete Überprüfungsverfahren, die gleichgestellte und wirksame Teilhabe und die volle Beteiligung der Frauen an allen Phasen des Prozesses der Sicherheitssektorreform und durch Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und deren Schutz, zur Unterstützung der Durchführung des Nationalen Aktionsplans Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu steigern, und betont, wie wichtig

das Engagement der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen und fortgesetzter Hilfe, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildungspersonal, Ressourcen, Beratungsteams, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

21. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, einschließlich der Erfüllung der vom Innenministerium und von der Afghanischen Nationalpolizei eingegangenen Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordination einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei zu entwickeln, den Nationalen Aktionsplan Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und die Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu fördern, betont die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildungspersonal, Mentorinnen und Mentoren und stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist;

22. *bekundet erneut* seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltende regionale Gewalt und die anhaltenden Angriffe der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas, mit ISIL (Daesh) verbundener Organisationen und anderer terroristischer Gruppen, gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und ausländischer terroristischer Kämpfer, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, ihre internationale und regionale Sicherheitszusammenarbeit zu verstärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrolle, die Strafverfolgung und die Strafrechtspflege zu verbessern und so der Bedrohung, auch derjenigen, die von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, besser begegnen zu können;

23. *verurteilt* auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundene Organisationen und andere terroristische Gruppen, gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen, unterstreicht, dass diejenigen, die solche Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mit der Regierung Afghanistans und allen anderen zuständigen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten;

24. *verurteilt* nachdrücklich den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie zu Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen und legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen auszutauschen, Partnerschaften

einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

25. *verurteilt ferner* auf das Entschiedenste alle Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Bedienstete und andere Vertreterinnen und Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan;

26. *verurteilt mit Nachdruck* die fortgesetzten Angriffe auf humanitäres Personal und Entwicklungspersonal und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht vollständig einzuhalten und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

27. *erklärt erneut*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, bestehenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des humanitären Personals und des Sanitätspersonals und seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten, uneingeschränkt nachkommen müssen;

28. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Regierung Afghanistans und insbesondere für die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus, auch in Bezug auf die Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und gegen gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen, gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen ausgeht, die an der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind;

29. *betont*, dass eine wirksame inner- und interinstitutionelle Kooperation der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden entscheidender Bestandteil einer wirksamen Terrorismusbekämpfungsstrategie ist, und legt Afghanistan nahe, die Abstimmung der nationalen Strafverfolgungsorgane untereinander und mit Partnerbehörden in anderen Staaten weiter zu verstärken, anerkennt die laufenden Anstrengungen Afghanistans zur Erarbeitung einer umfassenden und integrierten nationalen Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, und ermutigt Afghanistan, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eine solche Strategie samt wirksamen Mechanismen für ihre Umsetzung weiterzuentwickeln und dabei auch Aufmerksamkeit auf die Bedingungen zu richten, die den Terrorismus begünstigen, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans, und verweist auf die Empfehlungen und den entsprechenden Bedarf an technischer Hilfe, die in dem Bericht über den sachbezogenen Besuch des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan genannt sind;

30. *ermutigt* dazu, bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, unter anderem durch Maßnahmen gegen die Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, durch die Schaffung von Gegenarrativen und durch andere geeignete Interventionsmaßnahmen, die in Betracht kommenden lokalen Gemeinschaften und nichtstaatlichen Akteure einzubinden und dafür zu sorgen, dass Frauen und Frauenorganisationen mitwirken und

Führungsrollen übernehmen, sowie ihre Kapazitäten auszubauen, damit sie dies wirksam tun können;

31. *betont*, wie wichtig entsprechende nationale Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ausländischer terroristischer Kämpfer sind;

32. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, namentlich die Ratifikation des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure einen Aktionsplan für seine wirksame Durchführung zu verabschieden und ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen und Hilfe für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer bereitzustellen;

33. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass in Afghanistan auch weiterhin viele Kinder unter den Opfern sind, eingezogen und eingesetzt werden, insbesondere durch terroristische und extremistische Gruppen, lobt die Regierung Afghanistans für die Einführung von Rechtsvorschriften zum Verbot der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Streitkräften und für die Einrichtung lokaler Kinderschutzeinheiten und begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Prävention der Einziehung Minderjähriger, unterstreicht, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, verurteilt erneut auf das Entschiedenste alle an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, ersucht in dieser Hinsicht die UNAMA, die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit der Regierung Afghanistans zur vollständigen Umsetzung des Aktionsplans und des Fahrplans und Maßnahmen zur Förderung der Rechenschaftspflicht und gegen andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der UNAMA auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrats auch in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

34. *fordert die Staaten auf*, mit stärkeren Anstrengungen und in verstärkter internationaler und regionaler Zusammenarbeit der Bedrohung zu begegnen, die für die internationale Gemeinschaft von der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan, dem illegalen Handel damit und dem Konsum dieser Drogen ausgeht, die erheblich zur Finanzierung der Taliban und der mit ihnen verbundenen Organisationen beitragen und die auch Al-Qaida, mit ISIL (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen terroristischen Gruppen zugutekommen könnten, und das Drogenproblem Afghanistans im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu bekämpfen, namentlich durch Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen, unterstreicht dabei auch die Wichtigkeit der Zusammenarbeit beim Grenzmanagement, betont die Notwendigkeit verstärkter regionaler und internationaler Unterstützung für den Nationalen Drogenaktionsplan Afghanistans, begrüßt die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung des Aktionsplans durch das afghanische Ministerium für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen, würdigt die Arbeiten der Pariser-Pakt-Initiative, ihres Paris-Moskau-Prozesses und ihrer Partner, darunter die Europäische Union, die NATO, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation

des Vertrags über kollektive Sicherheit und die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, sowie die Arbeiten des Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrums zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und ihren Ausgangsstoffen und legt dem Ausschuss nach Resolution 1988 (2011) und dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) nahe, ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Verbindungen zwischen den Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, und der Finanzierung der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, beziehungsweise von ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu richten;

35. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu festigen, betont, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, begrüßt den Nationalen Plan für die Abschaffung der Folter sowie das geänderte Strafgesetzbuch und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans, auf die Gewährleistung der Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen Afghanistans hinzuwirken, betont, dass diese Anstrengungen vollständig durchgeführt werden müssen, fordert die Regierung Afghanistans auf, ihrer ausdrücklichen Zusage gemäß das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

36. *anerkennt* die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung des Hohen Rates für Rechtsstaatlichkeit, Regierungsführung, Rechtspflege und Korruptionsbekämpfung, des Justizentrums für Korruptionsbekämpfung und der Nationalen Kommission für öffentliche Auftragsvergabe sowie die am 28. September erfolgte Verabschiedung der nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und fordert ihre wirksame Umsetzung, ermutigt alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, gegen Korruption vorzugehen und für eine gute Regierungsführung zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Fortschritte und betont, dass es weiterer nationaler Anstrengungen bedarf, Pläne für die Korruptionsbekämpfung umzusetzen, sowie internationaler Anstrengungen, in diesem Bereich technische Hilfe bereitzustellen;

37. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, in ganz Afghanistan und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit, darunter Angriffe auf Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, sowie von den weiter eingehenden Meldungen über Drohungen, die gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans, Personen aus dem religiösen Leben sowie gegen Ermittlerinnen und Ermittler, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerichtet sind;

38. *fordert* verstärkte Anstrengungen, die Rechte der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen vor Gewalt und Missbrauch, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, geschützt sind und dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden, und betont, wie wichtig es ist, den gleichen Schutz durch das Gesetz, Gleichheit vor

Gericht im Einklang mit dem Völkerrecht und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, unter anderem durch messbare und maßnahmenorientierte Ziele und die Integration von Fachleuten, Wissen und Kapazitäten in Bezug auf Geschlechterfragen;

39. *begrüßt* die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur politischen und wirtschaftlichen Stärkung der Frauen und erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen in Entscheidungsprozessen zu erhöhen, unter anderem bei Friedensgesprächen und umfassenden Friedenskonsolidierungsstrategien auf nationaler und subnationaler Ebene, fordert die Regierung Afghanistans auf, den Nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) vollständig umzusetzen und zu finanzieren, legt der Regierung Afghanistans nahe, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Teilhabe der Frauen an dem Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu sondieren, und ersucht die UNAMA in dieser Hinsicht um Unterstützung, ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

40. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan und der Gipfeltreffen der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und begrüßt die laufenden Anstrengungen zum Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, einschließlich ihrer Kontaktgruppe für Afghanistan, die am 11. Oktober 2017 in Moskau zusammentrat, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien sowie der im Rahmen des Moskauer Dialogs geführten Konsultationen, der aus Afghanistan, China, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden vierseitigen Koordinierungsgruppe, des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Irans und Pakistans, des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei, des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Dialogs der Außenminister Chinas, Afghanistans und Pakistans und des Vierseitigen Kooperations- und Koordinierungsmechanismus zur Terrorismusbekämpfung durch die Streitkräfte Afghanistans, Chinas, Pakistans und Tadschikistans unternommen werden;

41. *begrüßt und fordert eindringlich* weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Verkehrsanbindung, des Handels und des Transits in der Region, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ und regionale Entwicklungsprojekte, wie das Erdgasleitungsprojekt TAPI (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien), das Stromübertragungs- und -handelsprojekt CASA-1000 (Zentralasien-Südasiens), das von Afghanistan, Indien und der Islamischen Republik Iran vereinbarte Projekt für den Hafen von Chabahar, das Lapislazuli-Transit-, Handels- und Transportrouten-Abkommen und die Eisenbahnteilstrecken Turkmenistan-Aqina und Herat-Khawaf, sowie durch bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung

von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ihre entwicklungspolitischen Konzepte und Strategien zu integrieren und die praktische Zusammenarbeit für die Vernetzung zu fördern, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können;

42. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte und fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, einschließlich zum Ausbau der Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte und zur Verbesserung der Sicherheit in der Region;

43. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan, befürwortet nachdrücklich verstärkte Bemühungen der Regierung Afghanistans, den Schutz aller Binnenvertriebenen entsprechend der nationalen Politik Afghanistans für Binnenvertriebene zu gewährleisten und die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Regierung Afghanistans, die notwendigen Bedingungen für die freiwillige Rückführung und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

44. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.